

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

15.11.2021**2.32.03 Nr. 1**

AHS-Satzung

**Satzung über den Allgemeinen Hochschulsport
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
(AHS-Satzung) vom 10. August 2021**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

	Präsidium
Neufassung	10.08.2021

Aufgrund von § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität am 10. August 2021 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Zur Förderung der sportlichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen betreibt die Justus-Liebig-Universität die zentrale Einrichtung „Allgemeiner Hochschulsport“ (ahs).

(2) Das vom ahs bereitzustellende Angebot dient folgenden Zwecken:

1. Gesundheitsförderung,
2. Erlebnisorientierung,
3. Integration,
4. Unterstützung der Schwerpunkte der Justus-Liebig-Universität und
5. Etablierung des Sports als Botschafter der Justus-Liebig-Universität.

(3) Zu diesen Zwecken stellt der ahs ein breit gefächertes Angebot bereit, das unter anderem gesundheits-, Breitensport- und wettkampfsportorientierte Veranstaltungen umfasst.

§ 2 Organe

Organe des ahs sind:

1. die Leiterin oder der Leiter (ahs-Leitung),
2. die Übungsleitungsversammlung,
3. die Sportreferentin oder der Sportreferent und
4. der Beirat.

AHS-Satzung	15.11.2021	2.32.03 Nr.1	S.2
-------------	------------	--------------	-----

§ 3 Leitung

(1) Die ahs-Leitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Beirat bestellt. Sie vertritt und verwaltet den ahs und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für die

1. Aufstellung und Bekanntmachung des pro Semester geltenden Angebots an Veranstaltungen (Semesterprogramm),
2. Planung und Durchführung der Veranstaltungen,
3. dienstliche Führung des dem ahs zugewiesenen Personals,
4. Aufstellung des jährlichen Budgetplans,
5. Aufstellung eines langfristigen Strukturplans,
6. Festlegung der Veranstaltungsentgelte nach § 9 Abs. 2,
7. Verteilung der vom Präsidium zugewiesenen Sach- und Personalmittel,
8. Gründung und Pflege von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Justus-Liebig-Universität,
9. Entsendung von Athletinnen und Athleten zu Wettkampfveranstaltungen der Hochschulsportvereinigungen,
10. Vertretung der Justus-Liebig-Universität im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband gemeinsam mit der Sportreferentin oder dem Sportreferenten und
11. jährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über die Führung der Geschäfte des ahs.

(2) Der Budgetplan nach Abs. 1 Nr. 4 und der Strukturplan nach Abs. 1 Nr. 5 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Festlegung der Veranstaltungsentgelte nach Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(3) Die ahs-Leitung informiert die Präsidentin oder den Präsidenten über wesentliche Vorgänge im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband und in anderen für die Arbeit des ahs relevanten Institutionen.

§ 4 Übungsleitungsversammlung

(1) Die Übungsleitungsversammlung besteht aus den im ahs tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

(2) Die Übungsleitungsversammlung nimmt Stellung

1. zum Semesterprogramm,
2. zur Planung und Durchführung der Veranstaltungen sowie
3. zur beabsichtigten Gerätebeschaffung.

(3) Die Übungsleitungsversammlung wird mindestens einmal jährlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters von der Sportreferentin oder dem Sportreferenten einberufen und geleitet. Der Beirat ist einzuladen. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und der ahs-Leitung sowie dem Präsidium vorgelegt.

§ 5 Sportreferentin oder Sportreferent

(1) Auf Vorschlag der ahs-Leitung wählt die Übungsleitungsversammlung die Sportreferentin oder den Sportreferenten nebst Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Studierenden angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 15. November. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In Zusammenarbeit mit der ahs-Leitung vertritt die Sportreferentin oder der Sportreferent die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer des ahs und hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren,
2. Koordination der Teilnahme von Studierenden an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Turnieren in Abstimmung mit der ahs-Leitung,
3. Öffentlichkeitsarbeit für den Wettkampfsport und für Veranstaltungen sowie
4. Vertretung der Justus-Liebig-Universität im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband gemeinsam mit der ahs-Leitung.

AHS-Satzung	15.11.2021	2.32.03 Nr.1	S.3
-------------	------------	--------------	-----

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus einem Mitglied des Präsidiums, dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Sportwissenschaft sowie der ahs-Leitung und der Sportreferentin oder dem Sportreferenten.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die strategische Ausrichtung der Veranstaltungen des ahs,
2. Unterstützung der ahs-Leitung bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Veranstaltungen,
3. Zusammenwirken mit der ahs-Leitung zur Unterstützung des ahs innerhalb und außerhalb der Justus-Liebig-Universität sowie
4. Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem ahs und dem Institut für Sportwissenschaft.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich vor der Übungsleitungsversammlung.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft

(1) Angelegenheiten, die sowohl Belange des ahs als auch des Instituts für Sportwissenschaft berühren, bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Das Präsidium kann hierüber Richtlinien erlassen.

(2) In Angelegenheiten nach Abs. 1 nimmt die ahs-Leitung an den Direktoriumssitzungen des Instituts für Sportwissenschaft mit beratender Stimme teil. Sie ist zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten fristgerecht zu laden.

(3) Das Hausrecht in den Sportstätten, Sportanlagen und Gebäuden der Liegenschaft Kugelberg 62 üben die ahs-Leitung und die Geschäftsführung des Instituts für Sportwissenschaft aus; das allgemeine Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 8 Zulassung zur Nutzung

(1) Auf die Durchführung der Veranstaltungen besteht kein Anspruch. Aus wichtigem Grunde, insbesondere bei mangelnder Nachfrage, kann die ahs-Leitung Veranstaltungen verlegen, zusammenlegen oder ausfallen lassen.

(2) Zu den Veranstaltungen können Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Technischen Hochschule Mittelhessen und der Philipps-Universität Marburg zugelassen werden. Ehemalige Mitglieder und Angehörige, Gasthörerinnen und Gasthörer und sonstige Personen können nur nach Maßgabe freier Plätze als Gäste zugelassen werden. Die ahs-Leitung kann die Nutzung durch Gäste einschränken oder ausschließen, soweit sie den Interessen der in Satz 1 Genannten zuwiderläuft.

(3) Der Antrag auf Zulassung soll über die Online-Maske auf den Internetseiten des ahs gestellt werden. Die ahs-Leitung regelt die Einzelheiten des Verfahrens und gibt sie dort bekannt. Dabei ist eine Ermächtigung zum Einzug des Nutzungsentgelts durch Lastschrift zu erteilen.

(4) Die Zulassung erfolgt durch die ahs-Leitung und begründet ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis, dessen Inhalt sich aus dieser Satzung sowie der Nutzungsordnung nach § 10 Abs. 4 ergibt. Die Zulassung ist bindend und nicht übertragbar. Eine Auflösung und etwaige Neubegründung des Nutzungsverhältnisses (Rücktritt, Umbuchung) ist grundsätzlich nur möglich, soweit Veranstaltungen nach Abs. 1 ausfallen. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet die ahs-Leitung.

(5) Über die erfolgten Zulassungen führt die ahs-Leitung ein Nutzerverzeichnis mit den erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Status, Anschrift, Emailadresse und Bankverbindung).

AHS-Satzung	15.11.2021	2.32.03 Nr.1	S.4
-------------	------------	--------------	-----

§ 9 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des ahs ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Veranstaltungsentgelte sind für die Nutzung der einzelnen Veranstaltungen zu entrichten. Ihre Höhe wird mit Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers von der ahs-Leitung festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (3) Die Entgeltzahlung wird mit der Zulassung fällig. Wer der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung bleibt unberührt.

§ 10 Nutzungsbedingungen

- (1) Bei der Nutzung des ahs sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuwiderlaufen, insbesondere solche, die andere Nutzerinnen und Nutzer stören oder Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährden. Weisungen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder sonstiger Beauftragter der ahs-Leitung ist Folge zu leisten.
- (2) Der Zutritt zu den Sportstätten, Sportanlagen und Gebäuden ist während der Öffnungszeiten zugelassenen Nutzerinnen und Nutzern gestattet, die nicht nach Abs.5 oder nach § 9 Abs.3 ausgeschlossen worden sind. Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstige Beauftragte der ahs-Leitung sind befugt, die Zugangsberechtigung zu kontrollieren und Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Als Nachweis gilt die Bescheinigung über die Kursteilnahme in Verbindung mit einem Studien- oder Beschäftigtenausweis oder einem sonstigen amtlichen Lichtbildausweis.
- (3) Die Sportstätten, Sportanlagen und Gebäude können aufgrund von Prüfungen, Wettkämpfen, städtischen Veranstaltungen oder vergleichbaren Anlässen sowie aufgrund von Pflege-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder höherer Gewalt zeitweise geschlossen sein. Soweit die betroffenen Veranstaltungen des ahs sich nicht mit vertretbarem Aufwand verlegen lassen, werden für ausgefallene Veranstaltungen entrichtete Entgelte nicht erstattet.
- (4) Das Nähere zu Öffnungszeiten, Zutritt zu Sportstätten, Sportanlagen und Gebäuden sowie zu Verhaltensweisen bei deren Benutzung regelt die ahs-Leitung gemeinsam mit der Geschäftsführung des Instituts für Sportwissenschaft durch eine Nutzungsordnung, die durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen ist.
- (5) Wer wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangene Regelungen oder Weisungen verstößt, kann vorübergehend oder dauerhaft von allen oder einzelnen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere bei Gefährdung von Personen, bei unsachgemäßer Benutzung von Geräten oder Anlagen oder bei Missbrauch von Zulassungsbescheinigungen (z. B. deren Weitergabe an Dritte). Der vorübergehende Ausschluss von einer Veranstaltung für den Rest des Tages (Platzverweis) kann von Übungsleiterinnen oder Übungsleitern oder sonstigen Beauftragten der ahs-Leitung ausgesprochen werden. Über weitergehende Formen des Ausschlusses entscheidet die ahs-Leitung durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassungsbescheinigungen für die vom Ausschluss betroffenen Veranstaltungen werden eingezogen; entrichtete Entgelte werden nicht erstattet.

§ 11 Haftung

- (1) Die Nutzung der Veranstaltungen des ahs erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer haftet die Justus-Liebig-Universität nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bleibt unberührt (siehe Merkblatt der ahs-Leitung).
- (2) Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie durch schuldhafte Verstöße gegen diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung ergangene Regelungen oder Weisungen verursachen. Für die Beschädigung von Sportgeräten oder anderen Sachen haften sie nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.
- (3) Die Justus-Liebig-Universität haftet nicht für Schäden aufgrund von Veranstaltungen Dritter.

AHS-Satzung	15.11.2021	2.32.03 Nr.1	S.5
-------------	------------	--------------	-----

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemesterangebot des Wintersemesters 2021/2022. Gleichzeitig treten die Satzung für die Zentrale Technische Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport der Justus-Liebig-Universität Gießen (AHS) vom 12.05.2017 außer Kraft.

Gießen, den 10. August 2021
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen